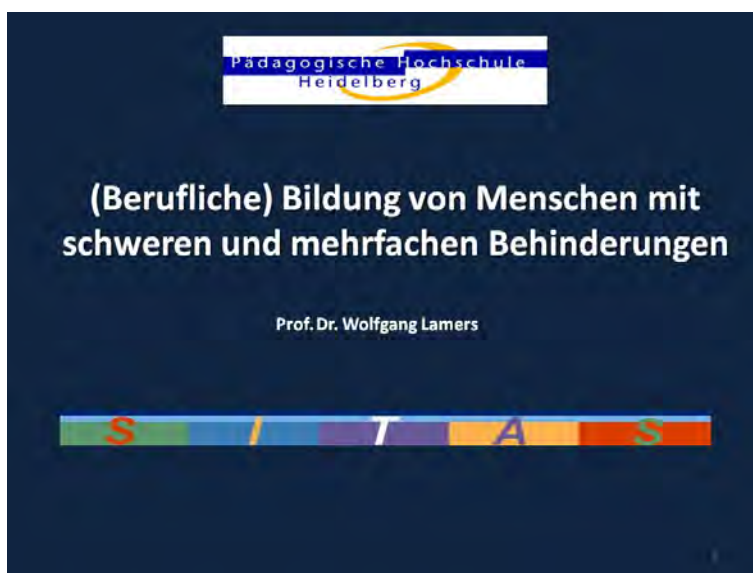


Prof. Dr. Wolfgang Lamers

Vortrag auf der Tagung ‚Arbeit für Alle! Teilhabe für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung‘. Veranstalter: Lebenshilfe Baden-Württemberg und LAG:WfbM Baden-Württemberg am 27. Juli 2009 KVJS-Tagungszentrum Gültstein

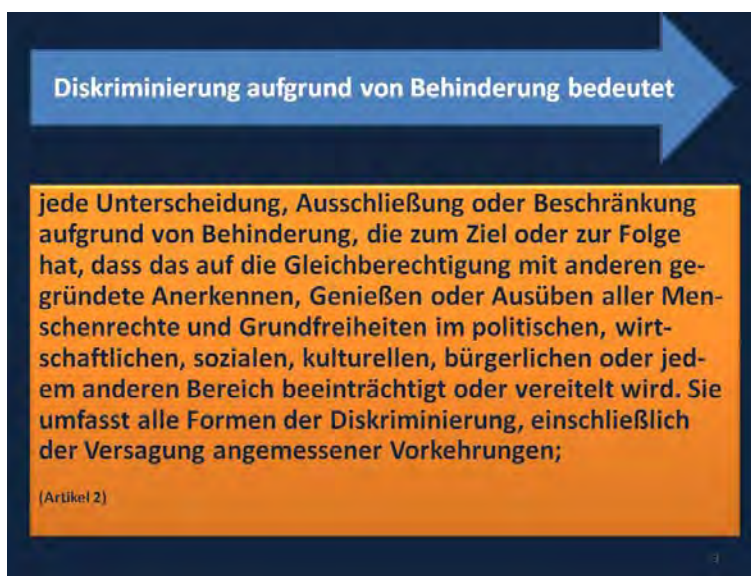


Ich werde in meinem Vortrag die Frage der Bildung von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung exemplarisch am Beispiel der beruflichen Bildung beleuchten. Die Bezeichnung ‚Menschen mit schwerer Behinderung‘ soll stellvertretend für andere übliche Begriffe wie schwerstbehindert, schwerstmehrfachbehindert, intensivbehindert usw. stehen.

## Einleitung



Am 01. Januar 2009 ist die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland als geltendes Recht in Kraft getreten. Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Was Diskriminierung aufgrund von Behinderung im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet, können Sie hier nachlesen



Dieses Diskriminierungsverbot bezieht sich ausdrücklich auch auf Menschen mit schwerer Behinderung, denn in der Präambel heißt es, dass die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens die Notwendigkeit anerkennen,



Mit der Anerkennung und der Umsetzung der UN-Konventionen in geltendes Recht geht die Bundesrepublik weitreichende Verpflichtungen ein. So verpflichtet sie sich in

Artikel 24, ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen zu verwirklichen. Dies beinhaltet ausdrücklich auch, dass sie Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zur schulischen Bildung, aber auch zu Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und zum lebenslangem Lernen ermöglicht.

Wie die UN-Konventionen auf nationaler Ebene umgesetzt werden, wird die Zukunft zeigen, auch wenn zu befürchten ist, dass auf verschiedenen Ebenen ein Interesse besteht, die Reichweite der UN-Konventionen zu begrenzen. Dennoch erachte ich es als sinnvoll, vor dem Hintergrund der möglichen Perspektiven, die die UN-Konventionen auch Menschen mit schwerer Behinderung zukünftig eröffnen könnten, eine Bestandsaufnahme zu ihrer beruflichen Bildung zu versuchen.

### **Bestandsaufnahme**

Die Vorstellung, Menschen mit einer schweren Behinderung - den Vorgaben der UN-Konvention folgend – zukünftig in integrativen Kontexten beruflich zu bilden, wird die meisten von uns sicherlich zunächst befremden und verunsichern, vermutlich nicht, weil wir eine gesellschaftliche Integration von Menschen mit schwerer Behinderung ablehnen würden, sondern eher, weil wir uns die Frage stellen würden ‚Wie soll das denn gehen?‘ Wie kann ich denn für alle Menschen, unabhängig vom Grad der Behinderung, Angebote einer beruflichen Bildung realisieren?

Ich werde Ihnen diese Frage sicherlich nicht im Rahmen dieses Vortrags beantworten können, aber ich will versuchen, einige grundsätzliche Denkanstöße zu geben, die vor allem deutlich machen sollen, dass fehlende Angebote im Bereich der beruflichen Bildung, unabhängig davon ob sie in speziellen Einrichtungen oder zukünftig vielleicht auch in integrativen Kontexten stattfinden, nur sehr begrenzt etwas mit der Schwere der Behinderung zu tun haben, also nicht in der Person des Menschen mit schwerer Behinderung begründet sind.

Blenden wir nachfolgend die Zukunftsperspektive der UN-Konventionen einmal aus und werfen wir einen Blick in die Gegenwart der beruflichen Bildung.

Die berufliche Bildung im Prozess des lebenslangen Lernens lässt sich grob in vier Phasen gliedern.

## Phasen der beruflichen Bildung

- Arbeitspädagogische Lehrziele
Unter-, Mittel-, Oberstufe der SFG oder Integrationsklasse
- Berufsorientierung/ Berufliche Grundbildung
Werk- oder Abschlussstufe der SFG oder integrative Berufsvorbereitungsklassen
- Berufsausbildung
Berufsbildungsbereich der WfbM oder ambulantes Arbeitstraining; in Einzelfällen duale Ausbildung im BBW oder Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes
- Berufliche Weiterbildung
Arbeitsbereich der WfbM oder in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes

Markowetz 8

Ich werde mich nachfolgend auf die Phase der ‚Berufsorientierung/ der beruflichen Grundbildung‘ in der Schule und die Phase der ‚Berufsausbildung‘ in der Werkstatt beschränken.

### Phase der ‚Berufsorientierung/ der beruflichen Grundbildung‘ in der Werkstufe

Die Werkstufe bzw. Abschlussstufe der Schule für Geistigbehinderte hat die zentrale Aufgabe, geistigbehinderte Schülerinnen und Schüler beim Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter zu begleiten und sie umfassend auf das Erwachsenenleben vorzubereiten. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Vorbereitung auf das Arbeitsleben in Form einer beruflichen Grundbildung und Berufsvorbereitung, die meist im Kontext der Arbeitslehre durch Angebote zum technischen Werken, zur Textilarbeit und zum hauswirtschaftlichen Unterricht realisiert wird.

## Förderschwerpunkte in der Werkstufe

Fachkompetenzen	Methodenkompetenz	Sozialkompetenz	Individualkompetenz
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Materialgrundkenntnisse</li> <li>▪ Arbeitstechnische Grundfertigkeiten</li> <li>▪ Gefahrenwahrnehmung</li> <li>▪ Fertigungsverfahren kennen</li> <li>▪ selbstgesteuerte Weiterbildung</li> <li>▪ Rechte/Pflichten kennen</li> <li>▪ Qualitätskriterien kennen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Material-/Werkzeugbeschaffung</li> <li>▪ Informationsbeschaffung</li> <li>▪ Transferfähigkeit</li> <li>▪ selbstständiges Lernen</li> <li>▪ Informationsbeschaffung/verarbeitung</li> <li>▪ begründetes Entscheiden</li> <li>▪ Qualität erkennen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kooperationsfähigkeit</li> <li>▪ Konfliktlösung</li> <li>▪ angemessene Kommunikation</li> <li>▪ Rollenbewusstsein</li> <li>▪ Beteiligung/Mitgestaltung</li> <li>▪ Arbeit in unterschiedlichen Sozialformen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitshaltung entwickeln</li> <li>▪ zeitliche Bindung</li> <li>▪ Planmäßigkeit</li> <li>▪ Arbeit reflektieren</li> <li>▪ Fremdbeurteilung zulassen und akzeptieren</li> <li>▪ Verhalten verändern</li> <li>▪ Übernahme von Aufgaben</li> <li>▪ Pflichten erfüllen</li> <li>▪ Rechte einfordern</li> </ul>

Birkle 2003, 8 nach Grupp & Thron-Rohjen 1993 9

Neben diesen fachlich orientierten Schwerpunkten werden auch übergreifende Kompetenzen vermittelt, die einerseits im Arbeitslehreunterricht immanent enthalten sind, andererseits aber auch im sonstigen Unterricht eine Rolle spielen (vgl. Bürkle 2001). Angemerkt sei noch, dass Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung in den meisten Bundesländern durch die Teilnahme am Unterricht in der Werkstufe ihre Berufsschulpflicht erfüllen.

Wenn man sich die Praxis der beruflichen Bildung der letzten Jahre in den Werkstufen der Schulen für Geistigbehinderte anschaut, kann man feststellen, dass

1. viele Schulen die berufliche Bildung als eine zentrale Aufgabe erkannt und entsprechend in ihren Schulkonzepten verankert haben und
2. eine Vielzahl von innovativen und kreativen Projekten entwickelt wurde, die weit über den klassischen Arbeitslehreunterricht der Vergangenheit hinaus gehen. Schülercafés, Fahrradwerkstätten oder Cateringfirmen sind nur einige Beispiele, in denen das schulische Lernen mit dem Lernen an außerschulischen Lernorten verknüpft wird.

Wenn man nun allerdings untersucht, ob diese Weiterentwicklungen auch die berufliche Bildung von Schülerinnen und Schüler mit schwerer Behinderung betreffen und wie diese ggf. umgesetzt werden, fällt der Erkenntnisgewinn eher spärlich aus. Man findet zwar vereinzelt Hinweise, dass auch diese Schülergruppe am Arbeitslehreunterricht teilnehmen und an möglichst vielen Inhalten beteiligt werden soll, doch wie dies konkret geschieht, bleibt unklar. Bislang habe ich nur sehr wenige Werkstufenkonzepte finden können, in denen Schülerinnen und Schüler mit schwerer Behinderung explizit Erwähnung finden. Dort wo man dann fündig wird, findet im Vergleich zu den nicht schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern eine merkwürdige Verschiebung der Inhalte und der Ziele statt. Zwei Beispiele:

In einem Werkstufenkonzept habe ich für **die nicht schwerbehinderten Schüler** eine Vielzahl an Schwerpunkten gefunden, die den Förderschwerpunkten auf der Folie weitgehend entsprechen. Den folgenden greife ich exemplarisch heraus.

Konzept der Übergangsstufe

3. Schwerpunktbildung im Bereich der Arbeitslehre mit den Bereichen Werken- Technik, Hauswirtschaft und Wirtschaft auf der Basis von Planen, Konkretisieren, Realisieren und die Durchführung von Praktika gelten als Vorbereitung für den Besuch der WfbM. Die Festigung eines Selbstkonzeptes auf der Grundlage besonderer Vorlieben und Fertigkeiten ist hilfreich für die Schwerpunktbildung in der späteren Werkstatt oder an einem anderen Arbeitsplatz.

Zu Schülerinnen und Schülern mit schwerer Behinderung findet sich lediglich der folgende Schwerpunkt:

Konzept der Übergangsstufe

8. Die Förderung schwerstbehinderter Schüler schafft Beteiligungen am gemeinsamen Unterricht, stellt die Aufgabenstellungen im Bereich der Selbstversorgung in den Vordergrund. Der nunmehr geltende Erwachsenenstatus schafft Voraussetzungen für andere Umgangsformen in den sozialen Beziehungen.

Abgesehen davon, dass es mir schwerfällt, den Sinn dieser Aussage zu verstehen, springt doch ein Aspekt besonders ins Auge: Der Unterricht der Werkstufe, hier Übergangsstufe genannt, ‚stellt die Aufgabenstellung der Selbstversorgung in den Vordergrund‘.

Da ist man doch geneigt zu fragen: Ist das alles? Wo bleiben hier die berufsbezogenen Bildungsinhalte, die für die anderen Schülerinnen und Schüler als relevant erachtet werden. Zweifelsohne ist die Selbstversorgung ein wichtiger Aspekt, aber darin kann sich doch die schulische Bildung nach 12 und mehr Schuljahren nicht erschöpfen.

Ein weiteres Beispiel aus einer Werkstufenkonzeption:

- **Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten**
- **Dabeisein, Nähe und Geräuschkulisse der anderen ertragen**
- **Pflege**
- **Hilfe annehmen können**
- **Essen**
- **Förderung des Verhaltens**
- **Konsequente, kontinuierliche und zielgerichtete Anleitung**
- **Individuelle Fördermaßnahmen**
- **Einzel- Kleingruppenförderung im Snoezelenraum**

Auch hier finden sich Bereiche und Ziele, wenn sie denn sinnvoll sein sollten, die durchgängig während der gesamten Schulzeit eine Rolle spielen und nicht für die Werkstufe spezifisch sein sollten. Berufsbildende oder -vorbereitende Inhalte und Ziele scheinen auch hier keine Rolle zu spielen.

An beiden hier dargestellten Beispielen zu konzeptionellen Aussagen zur schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit schwerer Behinderung in der Werkstufe lässt sich ein grundlegendes Problem ihrer schulischen Bildung verdeutlichen, was ich an anderer Stelle schon ausführlich dargestellt habe und hier nur zusammenfassen kann.

Nachdem Menschen mit schwerer Behinderung über viele Jahrhunderte als bildungsunfähig galten, wurde ihnen in der BRD vor ca. 30 Jahren erstmals ein Recht auf schulische Bildung eingeräumt. Dies kann durchaus als ein Meilenstein in der Geschichte der Behindertenpädagogik gesehen werden. Viele engagierte Kolleginnen und Kollegen haben in den Anfängen Konzepte erarbeitet, mit deren Hilfe eine Förderung dieser Kinder und Jugendlichen in der Schule möglich wurde. Gleichzeitig hat man es jedoch weitgehend bis heute versäumt, die Frage zu klären was Schülerinnen und Schüler mit schwerer Behinderung denn in der Schule überhaupt lernen, mit welchen Bildungsinhalten sie sich in der Schule auseinandersetzen sollen. Sollen es die gleichen Bildungsinhalte sein, mit denen sich nichtbehinderte Kinder oder auch die nicht schwerbehinderten Schülerinnen und Schüler in ihrem Alter auseinandersetzen? Wenn man sich unterschiedliche Konzeptionen der Werkstufe ansieht, kann man nur zu dem Schluss kommen, dass sie nicht das gleiche lernen sollen, sondern dass andere Förderinhalte wichtiger oder sinnvoller zu sein scheinen. Berufliche Bildung und Vorbereitung auf das Erwachsenen- und Arbeits-

leben scheinen kaum eine Rolle zu spielen. Bildung in diesem Bereich, so zeigen uns auch Rückmeldungen aus der Schulpraxis, werden als nicht notwendig, als nicht sinnvoll, als Überforderung betrachtet.

Faktisch bedeutet das allerdings, dass Schülerinnen und Schüler mit schwerer Behinderung, übrigens nicht nur in der Werkstufe, zumindest Teile von Bildung, hier konkret, **berufliche Bildungsinhalte**, vorenthalten werden.



Dieses Foto aus einer österreichischen Tageszeitung, dass ebenso in einer Schule oder Werkstatt oder einer Tagesstätte entstanden sein könnte, veranschaulicht meine These sehr eindrücklich.

Sie können sie aber auch leicht selber überprüfen, wenn sie einen Blick in die Akten der schwerbehinderten Menschen werfen, für die sie in ihrer Einrichtung verantwortlich sind. Sie werden vermutlich viel darüber lesen, welche Wahrnehmungs-, Selbstständigkeits-, Kommunikations-, Verhaltens- und Motorikförderangebote während der Schulzeit gemacht und welche Fortschritte in diesen Bereichen erzielt wurden, allerdings werden sie selten etwas darüber erfahren, wie diese Menschen auf ihr Erwachsenenleben vorbereitet oder welche spezifische berufliche Grundbildung sie erfahren haben.

Pointiert könnte man konstatieren, Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Behinderung werden solche Angebote weitgehend vorenthalten, weil man sie, direkt oder indirekt, für **berufsbildungsunfähig** hält.

Allerdings liegt hier ein Trugschluss vor. Fähigkeiten bzw. Unfähigkeiten einer Person, hier **Berufsbildungsfähigkeit** bzw. **Berufsbildungsunfähigkeit**, hängen in einem hohen Maße davon ab, welche Angebote und Möglichkeiten ein Mensch erfährt, um seine Fähigkeit, konkret seine beruflichen Fähigkeiten zu auszubilden. Die

Berufsbildungsunfähigkeit liegt somit nicht in der Person des Menschen mit schwerer Behinderung begründet, sondern in einem schulischen Umfeld, das unfähig ist, entsprechende Bildungsangebote für diesen Personenkreis zu realisieren. Wir müssen den Satz also umkehren. Nicht der Mensch mit schwerer Behinderung ist berufsbildungsunfähig, sondern die Institution Schule ist unfähig berufliche Bildung für diese Menschen zu realisieren. Dass dies wiederum nicht allein den Lehrerinnen und Lehrern zugeschrieben werden kann, werde ich später noch begründen. Wenn wir dieses negative Bild zusammenfassen, könnte man feststellen, dass Menschen mit schwerer Behinderung die Schule **beruflich ungebildet** verlassen und dass dieses **berufliche ungebildet sein** ihren weiteren Lebensweg wesentlich mitbestimmen wird.

### **Berufliche Bildung in der WfBM**

Am Ende der Schulzeit dieser beruflich ungebildeten Menschen mit schwerer Behinderung steht die Frage im Raum, was nachfolgend mit ihnen geschehen soll. Die Entscheidung darüber fällen Gremien, auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des SGB IX.

#### **§ 136 SGB IX – Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen**

(...) denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Das Gesetz beinhaltet explizit den Bildungsauftrag, einerseits konkret eine angemessene berufliche Bildung und andererseits allgemein durch die Ausbildung von Kompetenzen eine Persönlichkeitsbildung zu realisieren. Hiermit ist eine klare Aufgabe formuliert, und man sollte meinen, dass jetzt einer beruflichen Bildung von Menschen mit schwerer Behinderung nichts mehr im Wege steht.

Im nachfolgenden Absatz 2 regelt das Gesetz, welche Menschen genau gemeint sind, die wegen Art oder Schwere der Behinderung noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Die Werkstatt steht allen Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens **nach** Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen,

- bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder
- das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder
- sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(SGB IX § 136 Abs. 2)

12

Es beginnt zunächst zuversichtlich stimmend, wenn es dort heißt, dass die Werkstatt allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offen steht, „(...)

Auch die damit nachfolgend verknüpfte Bedingung ist noch akzeptabel:

*sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden“ (SGB IX § 136 Abs. 2).*

Denn bis hier wird ein Rechtsanspruch auf berufliche Bildung formuliert, den jeder Mensch, unabhängig vom Grad seiner Behinderung hat. Und wohlgemerkt: nach Abschluss, **nicht im Vorfeld**, einer solchen qualifizierenden Maßnahme soll entschieden werden, ob das im Gesetz geforderte Mindestmaß an verwertbarer Arbeit erbracht werden kann, wenngleich völlig unklar bleibt, das haben unsere Untersuchungen im Rahmen von SITAS gezeigt, welches Maß für ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeit grundgelegt wird.

Der nun anschließende Absatz im Gesetzestext erweist sich als Fallstrick für die meisten Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, zumal er erhebliche Interpretationsspielräume lässt und zu einem Freibrief für die Exklusion aus beruflich bildenden Maßnahmen und in der Folge auch aus der Werkstatt werden kann:

*Dies ist nicht der Fall, wenn „ (...) trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu*

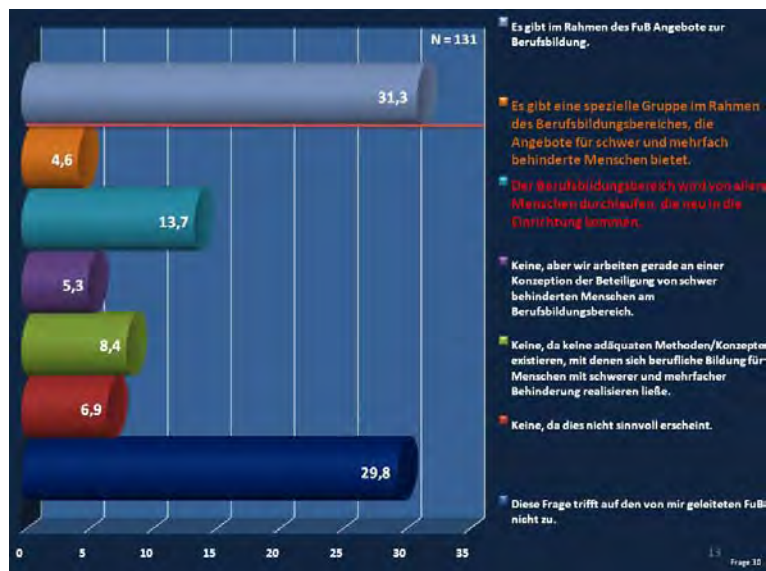
*erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen“ (vgl. ebd.). Für schwer behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sieht das Gesetz vor, dass sie „ (...) in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden (sollen), die der Werkstatt angegliedert sind“ (SGB IX § 136 Abs. 3).*

Dieser Abschnitt ist gespickt mit Unklarheiten und Ungereimtheiten, die ich durch einige Fragen verdeutlichen möchte:

Wann ist eine Betreuung der Behinderung angemessen und wann eine Selbst- oder Fremdgefährdung erheblich. Was hat die Selbst- oder Fremdgefährdung, unabhängig davon, dass sie pädagogisch ein großes Problem darstellen kann, überhaupt mit der Leistungsfähigkeit im Sinne des zu erbringenden Mindestmaßes an Arbeit zu tun? Wann ist das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege überschritten. Und was sind bitte sonstige Umstände?

Das Gesetz gibt zu diesen Fragen keine Auskunft. Es obliegt also den jeweiligen Einrichtungen bzw. den jeweiligen Gremien, die über eine Aufnahme entscheiden, festzulegen, welche Kriterien sie zugrunde legen. Bemerkenswert ist dabei, dass sie ihre Entscheidungen prospektiv treffen, denn mehrfach wird im Gesetzestext formuliert, ‚wenn zu erwarten ist‘. Das heißt z. B. konkret, bei einem schwerbehinderten Schüler, der in der Werkstufe keine Gelegenheit hatte, sich beruflich zu bilden, wird nach welchen Kriterien auch immer, **im Vorfeld** diagnostiziert, dass für die Teilnahme an berufsbildenden Maßnahmen innerhalb der Werkstatt der zu erwartende Betreuungsaufwand zu hoch ist. Damit ist wiederum der weitere Lebensweg festgelegt, denn wenn jemand nicht an den qualifizierenden Maßnahmen der beruflichen Bildung teilnehmen kann, wird er nur schwer unter Beweis stellen können, dass er in der Lage ist, ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeit zu erbringen. Die Folge ist Exklusion aus der Werkstatt und Aufnahme in einen Förder- und Betreuungsbereich.

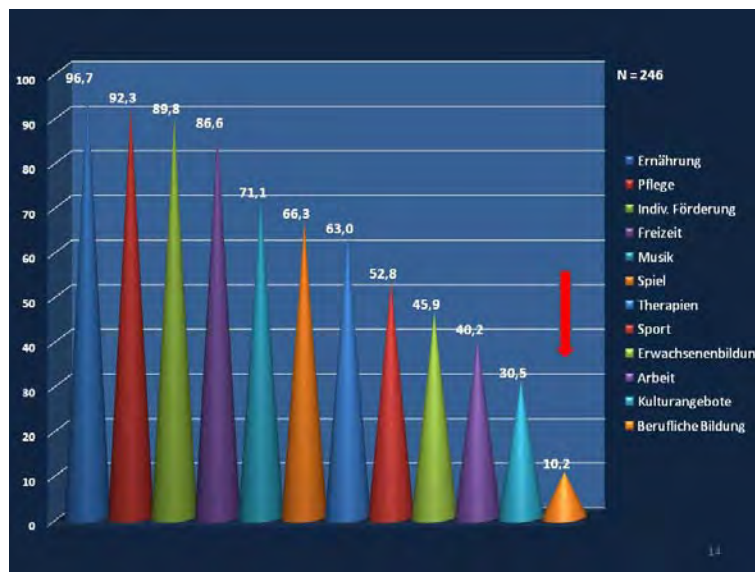
An dieser Stelle könnten sie einmal darüber nachdenken, ob die Gremien, die in der Mehrzahl genau dies tun, nämlich Menschen mit schwerer Behinderung von der Schule auf direktem Weg, ohne dass sie berufliche Bildungsangebote wahrnehmen können, in die FuB verweisen, häufiger anders entscheiden würden, wenn diese Menschen dokumentieren könnten, dass sie bereits in der Schule an beruflich bildenden Maßnahmen teilgenommen haben.



Die Daten der Befragung von Leitern von FuB im Rahmen des Forschungsprojekts SITAS belegen den Regelfall, dass Menschen mit schwerer Behinderung Angebote der beruflichen Bildung vorenthalten werden. Lediglich in 13,7% der teilnehmenden Einrichtungen durchlaufen alle Menschen, unabhängig vom Grad der Behinderung, den Berufsbildungsbereich. Rechnet man noch die 4,6% der Einrichtungen hinzu, die spezielle Gruppen im Berufsbildungsbereich haben, in denen für diesen Personenkreis entsprechende Angebote gemacht werden, so erhalten in 81,7% der Einrichtungen Menschen mit schwerer Behinderung, im Vorfeld keine beruflich bildenden Angebote in denen sie ihre Leistungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes nachweisen können, bevor über ihren weiteren Lebensweg entschieden wird (vgl. Terfloth & Lamers 2009).

Die Fragen, die wir den Leiterinnen und Leitern gestellt haben, zielten darauf ab zu klären, ob Menschen mit schwerer Behinderung grundsätzlich die Möglichkeit haben an beruflich bildenden Maßnahmen teilzunehmen, also nicht nur, vor einer Zuweisungsentscheidung, sondern auch, wenn sie bereits einem FuB zugewiesen sind. Die Option ‚Diese Frage trifft auf den von mir geleiteten FuB nicht zu‘ wurde von 29,8% der Leiter gewählt, vermutlich weil sie keiner WfBM angegliedert sind, also z.B. Wohneinrichtungen oder Tagesförderstätten, in denen berufliche Bildung nicht vorgesehen ist. 6,9 % sind der Meinung, dass berufliche Bildung für ihren Personenkreis kein sinnvolles Angebot darstellt und 8,4% machen keine entsprechenden Angebote, weil entsprechende Konzepte zur Umsetzung fehlen. 5,3 % machen zwar derzeit keine Angebote, arbeiten aber aktuell an einer entsprechenden Konzeption. Die Option ‚Es gibt im Rahmen des FuB Angebote zur Berufsbildung‘ wurde von 31,3 % der Leiter angekreuzt.

Dieser Wert erscheint uns sehr hoch, denn wir haben gleichzeitig auch Teams aus den Einrichtungen der Leiter befragt, die entsprechende Angaben zu einer ausgewählten Person machen sollten.



Bei dieser Frage ging es darum, welche Angebote die ausgewählte Person in welchem Umfang erhält. Hier ist festzustellen, dass lediglich 10,2 % der ausgewählten Personen ein berufsbildendes Angebot erhalten.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Erhebung zusammen, lässt sich feststellen, dass

1. 81,7 % der Einrichtungen im Vorfeld einer Zuweisung keine beruflich bildenden Angebote bereit halten und
2. mehr als 50% der Einrichtungen grundsätzlich, also auch in den FUB, keine berufsqualifizierenden Maßnahmen für Menschen mit schwerer Behinderung

Dieses ernüchternde Ergebnis zeigt deutliche Parallelen zu den Befunden zur beruflichen Bildung innerhalb der Werkstufe. Auch bezogen auf die Werkstatt bzw. FuB muss konstatiert werden, dass Menschen mit schwerer Behinderung in der Mehrzahl der Fälle offensichtlich als **berufbildungsunfähig** gesehen werden. Wenn man so will, findet in den der Schule nachfolgenden Einrichtungen eine Fortschreibung der Vorenthaltung beruflich qualifizierender Angebote und damit auch eine Fortschreibung der Berufbildungsunfähigkeit von Menschen mit schwerer Behinderung statt. Aber auch hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass Fähigkeiten bzw. Unfähigkeiten in einem hohen Maße davon hängen, ob und welche Angebote und Möglichkeiten ein Mensch erfährt, um seine Fähigkeit, konkret seine beruflichen Fähigkeiten zu bilden. Und auch hier komme ich zu dem Schluss, dass nicht die Menschen mit schwerer Behinderung berufsbildungsunfähig sind, sondern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Institutionen, die mit diesen Menschen arbeiten.

Spätestens jetzt werde ich vermutlich meine Sympathien, wenn ich den welche hatte, bei Ihnen verspielt haben. Ist es nicht eine unverschämte Hybris, wenn ein Hochschullehrer aus den Höhen seines Elfenbeinturms heraus öffentlich verkündet, dass Lehrerinnen und Lehrer, damit hätte man ja vielleicht noch leben können, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten und FuB unfähig sind?

Ich will versuchen, Ihren vielleicht entstandenen Unmut zu besänftigen und meine Argumentation für die Aneignung von Fähigkeit bzw. für das Entstehen von Unfähigkeiten fortführen. Denn was für Menschen mit schwerer Behinderung gilt, gilt in gleicher Weise auch für Lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten und FuB: Nur wenn ich in meinem Umfeld entsprechende Angebote und Möglichkeiten habe, mir Kompetenzen anzueignen, wie ich didaktisch und methodisch beruflich bildende Angebote bei Menschen mit schwerer Behinderung gestalten kann, kann ich als Pädagoge berufsbildungsfähig werden.

Aber wo sind diese Angebote? Ich bin davon überzeugt, dass lediglich ein äußerst geringer Prozentsatz der hier Anwesenden sich mit Fragen der beruflichen Bildung von Menschen mit schwerer Behinderung in der Ausbildung beschäftigt hat. Nun spräche ja nichts dagegen, sich im Rahmen von Weiterbildungen mit diesen Thema auseinanderzusetzen. Aber auch hier sehe ich bundesweit kaum entsprechende Angebote. Bleibt noch die Möglichkeit, sich selbst zu bilden und zu informieren. Dank Google ist dies ja heute grundsätzlich fast unbeschränkt möglich. Aber auch hier werden sie kaum qualifizierte Hinweise oder Informationen, geschweige denn fundierte Konzepte finden, auch wenn man vielleicht die eine oder andere Hoffnung machende Spur entdeckt.

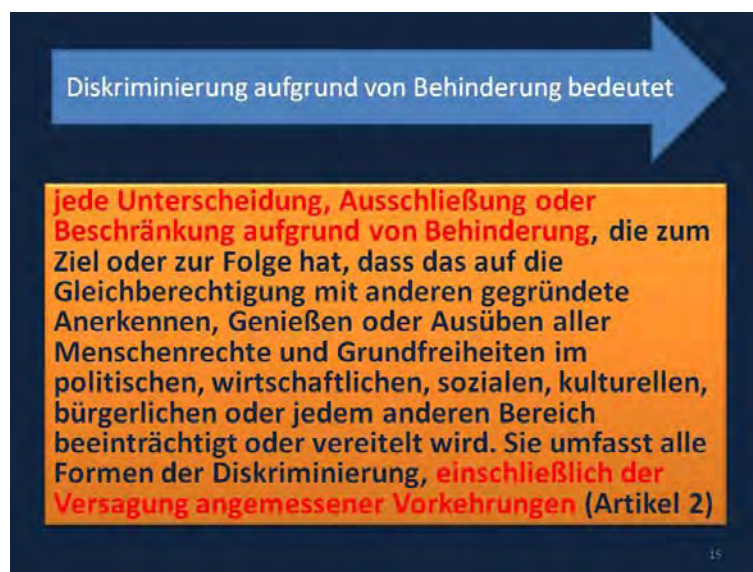
Wer könnte überhaupt einen grundlegenden Beitrag zur beruflichen Bildung von Menschen mit schwerer Behinderung liefern. Ich denke hier zuerst an die Hochschulen und Universitäten, die Pädagogen für die Arbeit mit behinderten Menschen ausbilden und in diesem Kontext auch forschen. Aber auch hier wird man nicht fündig. Es fehlt auch nach fast 35 Jahren Schwerstbehindertenpädagogik an ausgereiften didaktischen Konzepten und auch die Forschung in diesem Bereich ist eher spärlich. Überhaupt spielt das Themen ‚Arbeit‘, die Vorbereitung auf ein Arbeitsleben oder ‚Werkstatt‘ und insbesondere didaktische Fragen der beruflichen Bildung zumindest in der Ausbildung von Lehrern kaum eine Rolle.

Das Fazit, das ich aus diesem Befund ziehe ist, dass Lehrerinnen und Lehrer in den Werkstufen in ihrer Ausbildung nicht darauf vorbereitet wurden und werden, auch Menschen mit schwerer Behinderung berufliche Bildungsinhalte zu vermitteln. Und

was hier für akademisch ausgebildete Behindertenpädagogen gilt, gilt aus meiner Sicht in noch stärkerem Maße für an Fachschulen ausgebildete Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger. Wenn Lehrerinnen und Lehrer mit einem 8-semstrigen Studium und eine 11/2 bis 2jährigen Referendariat, in denen die Vermittlung von didaktischen Konsequenzen die zentrale Aufgabe sein müsste, nicht entsprechend umfassend befähigt werden, diese schwierige Aufgabe zu bewältigen, wie sollen das dann Erzieherinnen, Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger leisten können.

### Perspektivenwechsel

Auch wenn ich derzeit noch weit davon entfernt bin, ihnen die Notwendigkeit einer integrativen beruflichen Bildung von Menschen mit schwerer Behinderung einreden zu wollen, stehen wir bei der separierenden doch fast noch bei 0, möchte ich sie nachfolgend davon überzeugen, dass es notwendig und möglich ist, auch Menschen mit schwerer Behinderung an Angeboten der beruflichen Bildung teilhaben zu lassen. Die Notwendigkeit Angebote der beruflichen Bildung auch für Menschen mit schwerer Behinderung zu realisieren, leite ich schlicht und einfach aus dem nun rechtlich verbindlichen Diskriminierungsverbot, das in der UN-Konvention formuliert wurde ab:



Wenn keine entsprechenden Angebote für diesen Personenkreis gemacht werden findet eine Diskriminierung in diesem Bereich sowohl durch Unterscheidung, Ausschließung und Beschränkung aufgrund der Schwere der Behinderung als auch durch ein Versagen angemessener Vorkehrungen (z.B. entsprechend qualifiziertes Personal oder notwendige Adaptionen von Unterrichtsmaterialien) statt. Beides ist nach dem Gesetz rechtswidrig. Man wird abwarten müssen ob und wie der Gesetz-

geber andere Gesetze, z.B. das SGB IX, anpassen wird, wie Klageverfahren entschieden werden, wenn es um das grundlegende Recht auf berufliche Bildung von Menschen mit schwerer Behinderung geht.

Die Frage nach den Möglichkeiten einer beruflichen Bildung von Menschen mit schwerer Behinderung lässt sich aus unterschiedlichen Perspektiven beantworten:



### **Die ethische Perspektive**

Zur Entwicklung von zukunftsfähigen beruflichen Bildungsangeboten bei diesem Personenkreis sind nach Lelgemann vor allem die Entwicklung von klaren Konzepten, ausreichend engagiertes und qualifiziertes Personal, eine fundierte Diagnostik, professionelle Evaluation und ein regelmäßiger Austausch zwischen allen Beteiligten notwendig (vgl. Lelgemann 2005). Daneben führt er sieben weitere Bausteine an, von denen er den ersten mit ‚Ethische Grundhaltung der Einrichtung‘ der Institution beschreibt.

Die ethische Grundhaltung der Einrichtung und des Personals sollte gekennzeichnet sein von einer positiven Einstellung zu Maßnahmen der beruflichen Bildung für Menschen mit schwerer Behinderung und zu einer selbstverständlichen Förderung und Entwicklung derselben führen, indem zum Beispiel Ressourcen bereitgestellt werden und für eine angemessene Schulung und Bezahlung des Personals gesorgt wird. Lelgemann formuliert einige Fragen, denen sich die Einrichtung stellen sollte:

## Ethik der Einrichtung

- Was sind unsere Aufgaben als Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesförderstätte als Integrationsfachdienst?
- Wollen wir berufliche Bildung für und mit Menschen mit sehr schweren und mehrfachen Behinderungen verwirklichen?
- Wen stellen wir als Mitarbeiter ein?
- Welche Aufträge suchen wir?
- Wie sichern wir rehabilitative Aufgaben ab?

Lelgemann 2005

- Was sind unsere Aufgaben als Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesförderstätte als Integrationsfachdienst?
- Wollen wir berufliche Bildung für und mit Menschen mit sehr schweren und mehrfachen Behinderungen verwirklichen?
- Wen stellen wir als Mitarbeiter ein?
- Welche Aufträge suchen wir?
- Wie sichern wir rehabilitative Aufgaben ab?

Zu den grundlegenden Fragen in diesem Kontext gehört sicherlich auch die Frage, wie Menschen mit schwerer Behinderung in der Einrichtung gesehen werden, welches Menschenbild die Arbeit mit diesem Personenkreis bestimmt oder bestimmen sollte. Die Ergebnisse unserer Erhebung im Rahmen des Forschungsprojekts SITAS kommen zu dieser Frage durchaus zu widersprüchlichen Ergebnissen. Einerseits wird in den Konzeptionen, die wir untersucht haben, immer wieder hervorgehoben, dass eine an Defiziten orientierte Sichtweise von Menschen mit schwerer Behinderung durch eine an den Stärken und Kompetenzen orientierte abgelöst wurde. Andererseits zeigt die konkrete Befragung sowohl der FuB-Leiter als auch der Teams, dass zumindest bezogen auf Menschen mit schwerer Behinderung weiterhin eine stark an Defiziten orientierte Sichtweise dominiert.

### **Die rechtliche Perspektive**

Zumindest die 18 % der Einrichtungen, die wie ich Ihnen aufgezeigt habe, berufliche Bildungsangebote als vorlaufende Qualifizierungsmaßnahme anbieten, vermutlich aber noch mehr, haben sich diesen oder ähnlichen Fragen, wie Lelgemann sie formuliert, gestellt. Sie haben aber gleichzeitig auch gezeigt, dass die rechtlichen Vorgaben des BSG IX durchaus flexibel interpretiert werden können und sich durch-

aus auch rechtliche Spielräume für die Realisierung beruflicher Bildungsangebote bieten.

Die BAG:WfbM geht in einem Artikel von 2008 mit der Überschrift ‚Bildungsfähig? Werkstattfähig!‘ noch einen Schritt weiter, wenn dort festgestellt wird, dass der gesetzliche Rahmen eindeutig sei und den erforderlichen Rahmen für die berufliche Bildung auch von Menschen mit schwerer Behinderung biete.

Die Umsetzung erfordere neben der fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiter vor allem ein klares Bekenntnis der Werkstätten und ihrer Verantwortlichen dazu, auch diesen Personenkreis im Blickfeld zu haben (BAG:WfbM <http://www.bagwfbm.de/article/746>). Diese Forderung knüpft an die Frage der Ethik der Einrichtung von Leigemann an und unterstreicht nochmals deren Bedeutung.

### **Die Praxisperspektive**

Die Einrichtungen, die ich oben bereits erwähnt habe, aber auch Projekte wie in Hamburg ‚FeinWerk‘, das Modellprojekt der Stiftung Haus Lindenhof, das Projekt ‚Aktion Bildung‘ oder der Arbeitskreis ‚Bildung ist Teilhabe‘ haben sich nicht nur der Verantwortung gestellt, sondern auch durch ihre Initiativen eine Vorreiterrolle übernommen. Die Arbeit in diesen Projekten hat Modellcharakter und lässt an die Anfänge der Schwerstbehindertenpädagogik erinnern. Auch damals kamen die ersten und wichtigsten Impulse aus der Praxis z.B. durch Andreas Fröhlich. Von daher kann man die derzeitigen Praxisversuche zur beruflichen Bildung von Menschen mit schwerer Behinderung gar nicht hoch genug wertschätzen. Alle diese und andere Initiativen zeigen sehr deutlich auf, dass es mit angemessenen Methoden sehr wohl möglich ist, auch diesen Menschen berufliche Bildung zu ermöglichen (vgl. <http://www.bagwfbm.de/article/665> ).

### **Die wissenschaftliche Perspektive**

Dennoch sehe ich bei all diesen wertvollen Praxisinitiativen auch die Gefahr, dass sich die Fehler der Praxisanfänge der Schwerstbehindertenpädagogik vor 35 Jahren wiederholen könnten. Wenn nur auf der Praxisebene Inhalte und Methoden der beruflichen Bildung für diese Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zusammengefasst und weiterentwickelt werden, dann wird aus meiner Sicht zu wenig berücksichtigt, dass auch Praxis, wenn sie erfolgreich sein und nicht in Beliebigkeit und Aktionismus verfallen will, immer theoriegeleitet sein muss. Wenn man sich z.B. die Praxisbeispiele zur beruflichen Bildung von Menschen mit schwerer Behinderung

auf den Seiten von Aktion Bildung genauer anschaut, dann ist zwar die methodische Kreativität mit der eine Fülle sinnvoller Inhalte vermittelt werden soll, bemerkenswert. Gleichzeitig fällt allerdings auf, dass, so wie die Inhalte aufbereitet und die methodischen Zugänge gewählt werden, es in vielen Fällen wiederum eine Restgruppe von besonders schwer behinderten Menschen geben wird, die nicht von diesen Angeboten profitieren können. Vergleichbares erlebt man auch bei Besuchen in Praxisprojekten. Man sieht einerseits eine Gruppe von schwerbehinderten Menschen, bei denen es recht gut gelingt sinnvolle berufliche Bildungsangebote zu realisieren, aber man sieht gleichzeitig immer auch Menschen, die wieder mal außen vorbleiben. Einer theoriegeleiteten Praxis würde es viel besser gelingen, auch solche Menschen einzubeziehen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Wissenschaft grundlegende Theorien und Konzepte zur beruflichen Bildung entwickelt, die allen Menschen, unabhängig von Schweregrad ihrer Behinderung Zugänge zur beruflichen Bildung eröffnet, was sie bislang aber kaum getan hat.

Das Forschungsprojekt SITAS, das über drei Jahre die Situation von Menschen mit schwerer Behinderung untersucht ist ein erster Schritt in diese Richtung, der allerdings bei weitem nicht ausreicht. Wir wollen nach Abschluss des Projekt im Frühjahr 2010 eine Nachfolgeprojekt durchführen, dass sich konkret mit der beruflichen Bildung von Menschen beschäftigt und entsprechende Konzepte und Theorien entwickelt. Wir hoffen sehr, dass wir jemanden finden, der diese Fortführung finanziert. Unser Ziel wäre es, eine Theorie der beruflichen Bildung von Menschen mit schwerer Behinderung für die Praxis zu entwickeln, wobei wir dazu wiederum die Praxis brauchen, die sich an der Formulierung von Fragestellungen und Problem beteiligt.

Wir können bei der Entwicklung solcher Theorien und Konzepte bereits jetzt auf unsere bisherigen Forschungstätigkeiten und –ergebnisse zurückgreifen, die wir in Heidelberg im Rahmen eines Forschungsprojektes zur schulischen Situation von Schülerinnen und Schüler mit schwerer Behinderung gewinnen konnten. So haben wir aus den Erkenntnissen des Forschungsprojekt auch Perspektiven für eine veränderte Unterrichtspraxis bei Schülerinnen und Schülern mit schwerer Behinderung abgeleitet, die sich mit entsprechenden Modifikationen auch auf die berufliche Bildung in der Werkstatt übertragen ließen. Auch wenn die Situation von Menschen mit schwerer Behinderung in der Schule nicht mit ihrer Situation in der Werkstatt gleichgesetzt werden kann und sollte, müssen bei der beruflichen Bildung sowohl in der Schule als auch in der Werkstatt grundlegende Fragen der didaktischen und

methodischen Gestaltung von Unterrichtsprozessen bzw. von Lernsituationen geklärt werden.

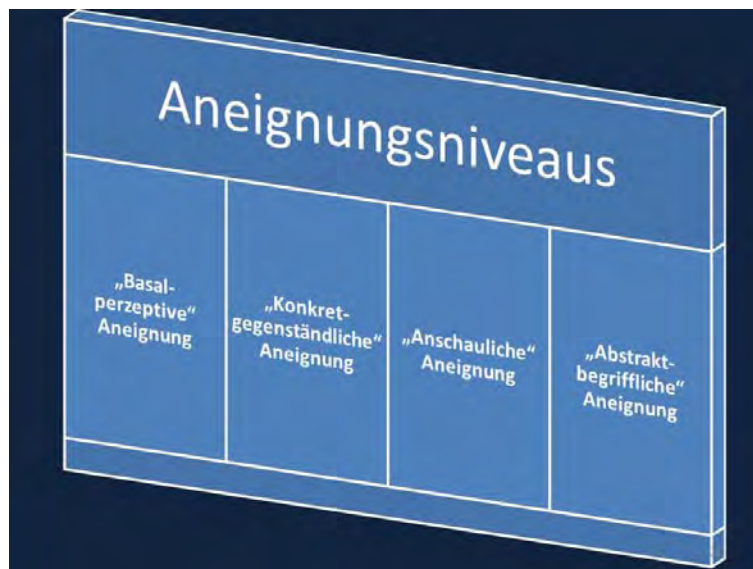


Wir gehen bei unseren Überlegungen von der bekannten Forderung von Comenius aus, dass man alle Kinder alles lehren sollte. Wenn wir Kinder durch Menschen, auch im Sinne eines lebenslangen Lernens ersetzen, bringen wir damit zum Ausdruck, dass unser Anspruch darin besteht, Menschen mit schwerer Behinderung keine Bildungsinhalte vorzuenthalten. Wir werden dabei zwangsläufig an Grenzen stoßen, die wir aber nicht bei den behinderten Menschen sehen, sondern in unseren methodischen Beschränkungen (vgl. hierzu Klauß & Lamers 2003; Lamers & Heinen 2006).

Theoretisch orientieren wir uns an Klafkis Konzept der kategorialen Bildung (vgl. Klafki 1996). KLAFKIs Bildungsbegriff liegt die Metapher der Begegnung zugrunde. Danach ereignet sich Bildung in der Begegnung des Menschen mit der (kulturellen) Wirklichkeit.



Bildung ist grundsätzlich zugleich materiale und formale Bildung, wobei die „Aufnahme und Aneignung von Inhalten“ als materiale Bildung immer mit der „Formung, Entwicklung und Reifung von körperlichen, seelischen und geistigen Kräften“ als formale Bildung verbunden ist. Dieser Vorgang bewirkt eine „doppelseitige Erschließung“. Wenn z.B. ein behinderter Mensch im Rahmen der beruflichen Bildung lernt, wie man mit einer Raspel ein Stück Holz bearbeitet, dann bildet er sich formal, er entwickelt eine motorische Fähigkeit. Dadurch alleine ist er allerdings nur einseitig formal gebildet, denn er hat lediglich eine Fähigkeit erworben oder vielleicht sogar nur antrainiert. Wenn er aber gleichzeitig die Möglichkeit hat, Wissen über das Werkzeug, mit dem er arbeitet oder das Werkstück zu erwerben, z.B. wo das Holz herkommt, welchen Weg es vom Wald bis zum Arbeitsplatz nimmt, in welchen Zusammenhängen es verwendet wird, wie es riecht, wie es sich anfühlt usw., dann bildet sich dieser Mensch auch material. Er erwirbt Wissen über die Welt, über unsere Kultur. Erst wenn beide Aspekte zusammenkommen, findet doppelseitige Erschließung, findet in diesem Beispiel berufliche Bildung im eigentlichen Sinne statt. Wir gehen bei unseren Überlegungen davon aus, dass sich auch Menschen mit schwerer Behinderung material bilden können, sich also Wissen über die Welt aneignen können.



Die Aneignung von Wissen ist dabei auf unterschiedlichen Niveaus möglich, basal-perzeptiv, konkret gegenständlich, anschaulich und abstrakt begrifflich, wobei insbesondere materiale Bildungsinhalte, die eine basal-perzeptive und/oder konkret gegenständlich handelnde Auseinandersetzung bieten, auch Menschen mit schwerer Behinderung die Aneignung von Wissen über die Welt ermöglichen.

Formale Bildung findet auch heute schon in den Werkstätten und Förder- und Betreuungsbereichen z.B. durch , Wahrnehmungsförderung, motorische Förderung oder Förderung der Kommunikation statt, Angebote zur materialen Bildung findet man dagegen eher selten.

**Egal, wie ein Mensch beschaffen ist, er hat das Recht, alles Wichtige über die Welt zu erfahren, weil er in dieser Welt lebt.**

(vgl. Feuser 1998)

Wir fordern mit Georg Feuser, dass wir alle Menschen, egal wie sie beschaffen sind, alles wichtige über die Welt lehren, weil sie in dieser Welt leben. Dazu ist es notwendig, ihnen auch im Bereich der beruflichen Bildung formale und materiale

Bildungsangebote zu ermöglichen. Auch wenn Bildung ein Selbst-Bildungsprozess ist, ist sie doch zugleich ein interaktiver, sozial-struktureller und gesellschaftlicher Prozess und damit in ihrer Qualität von diesen Bedingungen abhängig.

So müsste in den Institutionen entsprechend hoch qualifiziertes bzw. entsprechend weitergebildetes Personal vorhanden sein, das in diesem Sinne berufliche Bildungsangebote für Menschen mit schwerer Behinderung realisieren kann. Diese Notwendigkeit knüpft wiederum an die grundsätzliche Bereitschaft der Institutionen, sich der beruflichen Bildung von Menschen mit schwerer Behinderung zu stellen.

Es ist aus unserer Sicht an der Zeit, sich auf den Weg zu machen innovativ berufliche Bildungsmöglichkeiten für Menschen mit schwerer Behinderung zu entwickeln. Nur so kann man den sozialpolitischen Entscheidungsträgern und schließlich der breiten Öffentlichkeit aufzeigen, dass auch Menschen mit schwerer Behinderung etwas leisten können, das Beachtung und Anerkennung findet. Menschen mit schwerer Behinderung grundsätzlich in den Institutionen in die berufliche Bildung einzubeziehen, würde die Qualität der derzeitigen Arbeit um ein Vielfaches erhöhen und ihre Zukunftschancen verbessern. Die Frage, die heute häufig gestellt wird, ob eine zwei Milieu-Prinzip für diesen Personenkreis überhaupt wichtig ist, ließe sich sehr viel eindeutiger beantworten. Durch die selbstverständliche Einbeziehung von Menschen mit schwerer Behinderung würden die Institutionen zudem sehr eindrucksvoll ihre Leistungsfähigkeit dokumentieren. Zum Abschluss ein Zitat von Fredi Saal, der als Mensch mit einer Körperbehinderung nur knapp der Vernichtungsmaschinerie der Nazis entkommen konnte, dies vor allem, weil seine Mutter nachweisen konnte, dass ihr Sohn nicht bildungsunfähig war.

*Bildung ist die Ausstattung leerer Räume im Hause eines Individuums. Und das kann nun stets verschieden sein...*

*Sie wirkt als dynamisches Element, das den Raum individuellen Erlebens auszufüllen vermag. Es kommt nicht allein darauf an, sich dem Eindruck eines Gemäldes zu stellen, den Strukturen eines Streichquartetts zu folgen oder sich den Elementen eines literarischen Textes auszusetzen. Aufregender ist es, das Abenteuer abzuwarten, das solch ein äußerer Anlass vielleicht im Inneren auszulösen imstande ist.*

SAAL 1994, 123

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Literatur:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2009): Hinterlegung der Ratifikationsurkunde: VN-Behindertenübereinkommen wird für Deutschland verbindlich. Pressemitteilung vom 24.02.2009  
[\[www.bmas.de/coremedia/generator/31354/2009\\_02\\_24\\_behinderten\\_C3\\_BCbereinkommen.html\]](http://www.bmas.de/coremedia/generator/31354/2009_02_24_behinderten_C3_BCbereinkommen.html) (entnommen am 26. 08. 2009).
- Bürkle, Peter (2001): Konzeption eines integrierten Arbeitslehreunterrichts in der Werkstufe der Schule für Geistigbehinderte. Hausarbeit zur zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.  
[\[http://www.zum.de/Faecher/Sonder/BW/gb/texte/zulas/Arbeitslehrekonzeptonline.pdf\]](http://www.zum.de/Faecher/Sonder/BW/gb/texte/zulas/Arbeitslehrekonzeptonline.pdf) (entnommen am 26. 08. 2009).
- Feuser, Georg (1999): Integration - eine Frage der Didaktik einer Allgemeinen Pädagogik. In: Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft, Heft 1; Vortrag vom 8. 5. 1998 beim Sonderpädagogischen Kongreß des Fachverbandes für Behindertenpädagogik (vds) anlässlich seines 100-jährigen Bestehens vom 7. bis 9.5.1998 in Hannover.
- Klafki, Wolfgang. (1996): Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch- konstruktive Didaktik. 5. unveränderte Auflage. Weinheim/Basel.
- Klauß, Theo. & Lamers, Wolfgang. (2003): Alle Kinder alles lehren ... brauchen sie wirklich alle Bildung? In: Klauß, Th./ Lamers, W. (Hrsg.): Alle Kinder alles lehren ... Grundlagen der Pädagogik für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung. Heidelberg.
- Lamers, Wolfgang & Heinen, Norbert (2006): Bildung mit ForMat. Impulse für eine veränderte Unterrichtspraxis mit Schülerinnen und Schüler mit einer (schweren) Behinderung. In: Laubenstein, Desiree; Lamers, Wolfgang; Heinen, Norbert (Hg.): Basale Stimulation kritisch - konstruktiv. Düsseldorf: verlag selbstbestimmtes leben, S. 141–205.
- Lamers, Wolfgang (2003): Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit schwerer Behinderung. Eine empirische Annäherung. In: Fröhlich, A.; Heinen, N.; Lamers, W. (Hg.): Schulentwicklung - Gestaltungs(t)räume in der Arbeit mit

schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern. Texte zur Körper- und Mehrfachbehindertenpädagogik. Düsseldorf. S. 197-211.

Lamers, Wolfgang; Terfloth, Karin & Prokop, Ines (2008): Tätigkeit – Produktivität – Arbeit? Nachschulische Angebote für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung. In: Ergotherapie - Zeitschrift für angewandte Wissenschaft. Heft 1, 32-41.

Lelgemann, Reinhard. (2005): Berufliche Bildung im Förder- und Betreuungsbereich muss das sein?. (Vortrag im Rahmen der Fachtagung „Also lautet ein Beschluss, dass der Mensch was lernen muss...“ Berufliche Bildung im Förder- und Betreuungsbereich? vom 27. 09.2005.). [[http://www.diakoniestetten.de/fundbb/referate/Vortrag\\_Prof.Lelgemann.pdf](http://www.diakoniestetten.de/fundbb/referate/Vortrag_Prof.Lelgemann.pdf) - entnommen: 01.2006].

Saal, Fredi (1994): Leben kann man nur sich selber - Texte 1960-1994. Düsseldorf.

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (2004): Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. In der Fassung des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 606)  
[[http://www.sozialgesetzbuch.de/gesetze/09/index.php?norm\\_ID=0902000](http://www.sozialgesetzbuch.de/gesetze/09/index.php?norm_ID=0902000)]  
(entnommen 26. 08. 2009).

Terfloth, Karin; Lamers, Wolfgang (2009): Untersuchung von Organisationsmerkmalen nachschulischer Angebote für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung (Projekt SITAS). In: Janz, Frauke; Terfloth, Karin: Empirische Forschung im Kontext geistiger Behinderung. Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 215-240.

UN-Übersetzungsdienst: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Deutsche Arbeitsübersetzung. 2007  
[[http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/UN\\_BK\\_Konvention\\_Internet-Version\\_FINAL.pdf](http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/UN_BK_Konvention_Internet-Version_FINAL.pdf)] (entnommen am 26. 08. 2009).